

Landgericht München I

Verkündet am 28.02.2023

Az.: 33 O 8940/21

Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch den Vorstand
Herrn Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:



gegen

E.ON Energie Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Filip
Thon (Vorsitzender), Dr. Philip Beckmann, Torsten Flosbach, Carl-Ernst Giesting, Dr.
Uwe Kolks, Dr. Wolfgang Noetel, Arnulfstraße 203, 80634 München
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 33. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.12.2022 folgendes

Endurteil:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihrem jeweiligen Geschäftsführer, künftig zu unterlassen, Stromlieferungsverträge im Zusammenhang mit Solaranlagen, bei denen Verbraucher für die Zahl der selbsterzeugten eingespeisten Kilowattstunden Solarstrom eine entsprechende Gutschrift in Kilowattstunden (in Höhe der Einspeisevergütung) für zu einem späteren Zeitpunkt (für einen günstigeren Preis) aus dem Stromnetz bezogenen Strom erhalten, und bei denen nach Verbrauch dieser Gutschrift die Belieferung kostenpflichtig mit verbrauchsabhängiger Abrechnung zu einem festen (höheren) Kilowattstundenpreis fortgesetzt wird, mit den folgenden Begriffen und/oder Aussagen zu bewerben:
 1.
 - a) „Eigene Solarstrom unbegrenzt speichern“
 - und/oder
 - b) „100 % des selbst produzierten Stromes nutzen“

und/oder

c) „100 % Freiheit durch eigene Energie“

und/oder

d) wie in der Anlage K1 abgebildet zu bewerben oder bewerben zu lassen, ohne räumlich eindeutig dem Stromlieferprodukt zugeordnet sowie gut lesbar darauf hinzuweisen, dass bei Verbrauch der gutgeschriebenen Kilowattstunden Kosten pro Kilowattstunde anfallen.

Anlage 2: Startseite, <https://www.eon.de/de/pk.html>

Privatkunden Geschäftskunden E.ON Plus

Strom Erdgas **Solar** eMobility Smart Heizung Internet Service**e-on**

- Solar von E.ON
- Photovoltaik Rechner
- **E.ON Solar Cloud - Virtueller Stromspeicher**
- Photovoltaik Produkte
- Solaranlage Kosten
- Solaranlage kaufen
- Photovoltaik Finanzierung
- Photovoltaik Förderung
- Vorteile einer Solaranlage



Solar-Angebot kostenlos anfordern

→ [Zum Photovoltaik Rechner](#)

Finanzieren Sie Ihre PV-Anlage

→ [Mehr über E.ON Sunrate](#)

2. „SolarCloud“

und

a) „Eigenen Solarstrom unbegrenzt speichern“

und/oder

b) „100 % des selbst produzierten Stromes nutzen“

und/oder

c) „100 % Freiheit durch eigene Energie“.

II. Die Beklagte wird verurteilt, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihrem jeweiligen Geschäftsführer, die Verwendung folgender und diesen inhaltsgleichen Klauseln im Zusammenhang mit ihrem als „E.ON SolarCloud“ beworbenen Produkt zu unterlassen, sofern nicht der Vertrag mit einer Person geschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

a) „6.3 Ergänzend zu Ziffer 9.1 letzter Satz der Allgemeinen Stromlieferbedingungen gilt folgendes: Ergibt sich bei der Abrechnung, dass die über den Verteilnetzbetreiber eingehenden Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 6.2 des Vertrags selbst dann zu hoch wären, wenn die von mir direkt zu zahlenden Abschläge gemäß Ziffer 6.1 des Vertrags auf Null reduziert würden, wird E.ON mich zum Widerruf der Zahlungsanweisung gemäß Ziffer 5.3 auffordern und die monatliche Abschlagszahlung nach Ziffer 6.1 neu festlegen. Für die Neufestlegung

der Abschläge nach Ziffer 6.1 gilt Ziffer 9.1 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen entsprechend.“

und/oder

b) „10. Voraussetzungen für die Stromlieferung

Unter diesen Voraussetzungen liefern wir Ihnen Strom: Ihre Stromversorgung erfolgt nur über inländische Netze und in Niederspannung, Sie nutzen eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 MsbG oder eine sonstige Messeinrichtung (einen Niederspannungs-Eintarifzähler) und Ihre Abnahmemenge beträgt maximal 100.000 kWh/Jahr. Nutzen Sie eine moderne oder eine sonstige Messeinrichtung, ist es außerdem erforderlich, dass Ihr Netzbetreiber für die Abwicklung der Belieferung Standardlastprofile anwendet. Wenn eine der Voraussetzungen für die Stromlieferung nicht oder nicht mehr vorliegt, kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform (z. B. Brief, EMail, Fax) gekündigt werden.“

III. Die Beklagte wird verurteilt, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihrem jeweiligen Geschäftsführer, die Verwendung folgender und diesen inhaltsgleichen Klauseln in Bezug auf Garantieverträge für E.ON Aura Solarmodule zu unterlassen, sofern nicht der Vertrag mit einer Person geschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

a) „Die Leistungsüberprüfung muss dabei unter STC erfolgen, die wie folgt definiert sind: Strahlungsleistung von 1.000 W/m² bei einer spektralen Dichte von AM 1,5 und einer Zelltemperatur von 25 °C. Die

Leistungsüberprüfung ist gemäß IEC 60904 von einem von E.ON anerkannten Prüflabor durchzuführen, das eine Berechtigung zur Überprüfung der PV-Module besitzt und das als akkreditiertes Prüflabor nach DIN 17025 zertifiziert ist.“

und/oder

- b) „Hat der Endkunde das PV-Modul nicht unmittelbar bei E.ON, sondern bei einem Marktpartner von E.ON erworben, können Garantieansprüche nur über den jeweiligen Marktpartner geltend gemacht werden.“

und/oder

- c) „Die Garantieerklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechtes. § 443 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung auf diese Garantie. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantieerklärung ist, soweit zulässig, für alle Parteien Essen (Deutschland) ausschließlicher Gerichtsstand.“

- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 520,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, davon auf 260,00 Euro ab 28.08.2021 und auf die restlichen 260,00 Euro ab dem 27.08.2021, zu zahlen.
- V. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- VI. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 70% und der Kläger 30%.
- VII. Das Urteil ist in Ziffer I gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 22.500,00 Euro, in Ziffer II und III in Höhe von jeweils 6.000,00 Euro sowie in Ziffer IV

und VI gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 110% des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger, ein Verbraucherschutzverein, begehrt von der Beklagten Unterlassung von Werbeaussagen und einzelnen Klauseln ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Garantiebedingungen sowie Kostenerstattung.

Dem Kläger obliegt es als eingetragenen Verein gemäß seiner Satzung, die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern wahrzunehmen und Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht, das AGB-Recht und andere dem Schutze des Verbrauchers dienende gesetzliche Bestimmungen zu verfolgen. Er ist bei dem Bundesamt für Justiz in die Liste qualifizierter Einrichtungen gem. § 4 Abs. 2 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist nach eigener, unbestritten gebliebener Darstellung das größte Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Deutschland. Als solches bietet die Beklagte u.a. diverse Produkte und Leistungen an, mit denen sie solche Kunden ansprechen will, die sich für eine Eigenversorgung durch Solarenergie interessieren. Dies beinhaltet u.a. auch die Errichtung und Finanzierung von Photovoltaikanlagen. Eigentümern von E.ON-Solaranlagen bot die Beklagte einen zwischenzeitlich vom Markt genommenen Stromtarif unter der Bezeichnung „E.ON SolarCloud“ an. Dabei handelte es sich um einen bei der Errichtung einer Solaranlage optional hinzubuchbaren, bundesweit einheitlichen Stromtarif der Beklagten (Anlagen K 1, K 2, B 3). Dem Tarif lag dabei der Umstand zugrunde, dass Solaranlagen regelmäßig nur einen Teil des Strombedarfs des Kunden decken können (sogenannte „Reststromlücke“), so dass die Kunden zusätzlich zu dem selbsterzeugten Strom solchen auch von einem Energieversorger aus dem öffentlichen Netz beziehen. Der nicht verbrauchte, eigenerzeugte Strom („Überschussstrom“) wird dabei in das Stromnetz eingespeist, wofür durch den Netzbetreiber eine Einspeisevergütung nach Maßgabe des EEG gezahlt wird (vgl. Infoblatt, Anlage B 4). Bestandteil des „E.ON SolarCloud“-Tarifes war, dass der Kunde mit Blick auf seine EEG-Vergütung eine Zahlungsanweisung unterzeichnet, in deren Folge der Netzbetreiber die EEG-Vergütung für die tatsächlich eingespeisten Mengen an die Beklagte auszahlt (Anlage B 6). Die entsprechenden, bei der Beklagten eingegangenen Zahlungen der

Netzbetreiber sollten dann bei der Abrechnung der Beklagten gegenüber dem Kunden berücksichtigt werden (vgl. Ziff. 6.4. des Stromlieferungsvertrags, Anlage B 3).

Die Beklagte bewarb das Produkt „E.ON SolarCloud“ auf der entsprechenden Produktseite im Internet u.a. mit den folgenden Aussagen (vgl. Produktseite, Anlage K 1, B 10):



E.ON SolarCloud

- ✓ Eigenen Solarstrom unbegrenzt speichern
- ✓ 100 % des selbst produzierten Stroms nutzen
- ✓ Schon ab 25,99 € pro Monat

Genießen Sie jetzt Ihre Sonnenenergie 365 Tage und Nächte



100 % Freiheit durch eigene Energie

Mit der E.ON Aura Solaranlage produzieren Sie eigenen günstigen Strom. In der E.ON SolarCloud können Sie Ihren eigenen Solarstrom unbegrenzt virtuell speichern. So ist immer Energie da, wenn Sie welche brauchen.

100 % nachhaltig und sicher

Sie können jederzeit von selbst gemachtem Solarstrom profitieren. Alles, was Sie nicht direkt verbrauchen, wird Ihnen für später gutgeschrieben. Nichts geht verloren.

100 % passend für Sie

Wir bieten Ihnen genau die Solarlösung, die zu Ihnen passt. Dazu erhalten Sie unsere E.ON Home App, mit der Sie Ihre Sonnenenergie immer im Blick haben.

Mehr zu den E.ON Aura Solaranlagen

Unter der Überschrift „E.ON SolarCloud 100 % Sonnenenergie - 0 % Batterie zu Hause.“ hieß es dann:

„Entdecken Sie jetzt unseren virtuellen Speicher, der komplett ohne Batterie auskommt. Mit der E.ON SolarCloud sparen Sie sich die kostspielige Investition in eine Speicherbatterie und können 100 % ihres Solarstroms für sich nutzen“

Unter der Überschrift „Günstiger Strom, günstig speichern“ (vgl. Anlage K 1 bzw. Anlage B 10) fanden sich nachfolgend abgebildete Informationen zum Produkt:

Günstiger Strom, günstig speichern

E.ON SolarCloud	E.ON SolarCloud Premium
ab 25,99 € pro Monat ¹	ab 33,99 € pro Monat ¹
<ul style="list-style-type: none"> Strom virtuell ansparen Nutzung Ihres kompletten Solarstroms 100% Versorgungssicherheit Monatlicher Effizienzcheck Ihrer E.ON Aura Photovoltaikanlage E.ON Sonnenscheingarantie Versicherung Ihrer PV-Anlage gegen Produktionsausfälle - es gelten die Bedingungen der Allgefahrenversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> Strom virtuell ansparen Nutzung Ihres kompletten Solarstroms 100% Versorgungssicherheit Monatlicher Effizienzcheck Ihrer E.ON Aura Photovoltaikanlage E.ON Sonnenscheingarantie Versicherung Ihrer PV-Anlage gegen Produktionsausfälle - es gelten die Bedingungen der Allgefahrenversicherung
Jetzt Solarrechner starten	Jetzt Solarrechner starten

E.ON Plus*
5 € Rabatt auf
E.ON SolarCloud
Premium**

Unter einer Fußnote 1 hieß es weiter:

„Bei einem Cloud-Bezug von 1.000 kWh pro Jahr. Das mit E.ON SolarCloud realisierbare Guthaben reicht bei einem normalen, der Anlagenplanung zu Grunde liegenden Stromverbrauch aus, um die weiteren im Stromprodukt anfallenden Stromkosten zu decken.“

Daneben wurde auf der Produktseite der „Aura“-Solarmodule u.a. die folgende Aussage getroffen (Anlage B 7):

„Die E.ON SolarCloud funktioniert wie ein Stromkonto. An sonnigen Tagen bauen Sie sich ein Stromguthaben auf, indem Sie Ihren überschüssigen Solarstrom virtuell dort „einzahlen“. Dieses Stromguthaben können Sie jederzeit und rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr wieder abrufen – an Regentagen, in den Wintermonaten und in der Nacht. So geht Ihnen nichts von Ihrem selbst produzierten Solarstrom verloren.“

Die Beklagte verwendete für das Produkt „E.ON SolarCloud“ die als Anlage K 2 vorgelegten Vertragsbedingungen, auf die ergänzend Bezug genommen wird.

Den Käufern bzw. Eigentümern von E.ON Solarmodulen räumte die Beklagte Garantien ein, denen die als Anlage K 5 vorgelegten Garantiebedingungen zugrunde lagen. Auf diese wird ebenfalls umfänglich Bezug genommen.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 08.03.2021 wegen der Bewerbung des Produkts „E.ON SolarCloud“ sowie wegen der Garantiebedingungen für „E.ON Aura Solaranlagen“ ab (Anlage K 6). Die Beklagte wies mit Schreiben vom 29.03.2021 die Vorwürfe zurück (Anlage K 7). Nach Eingang einer Verbraucherbeschwerde mahnte der Kläger die Beklagte mit Schreiben vom 14.06.2021 (Anlage K 8) ein weiteres Mal, diesmal auch wegen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ab. Die Beklagte wies die Vorwürfe abermals zurück (Anlage K 9).

Der Kläger ist der Auffassung,

er habe gem. §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG einen Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der beanstandeten Aussagen und Begriffe in Bezug auf die Bewerbung der „SolarCloud“.

Zum einen bewerbe die Beklagte das Produkt ohne ausreichend darauf hinzuweisen, dass Verbraucher auch für den Stromverbrauch im Rahmen der „gutgeschriebenen“ Kilowattstunden einen Preis pro kWh zahlen müssten („Kostenpflicht innerhalb der Paketmenge“). Dadurch werde der Eindruck erweckt, die Stromlieferung innerhalb des Guthabens sei kostenlos. Es handele sich um Blickfangwerbung. Die Beklagte bewerbe ihr Produkt zum anderen auch ohne ausreichend darauf hinzuweisen, dass Bestandteil des Tarifs eine kostenpflichtige verbrauchsabhängige Belieferung zur Deckung des Reststrombedarfs nach Verbrauch der Gutschrift sei („Kostenpflicht oberhalb der Paketmenge“). Es liege hierin ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG wegen Täuschung über die tatsächlichen Kosten. Auch die Verwendung des Begriffs „Cloud“ im Produktnamen der streitgegenständlichen Stromtarife sei eine unlautere und irreführende geschäftliche Handlung im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Die Verbraucher würden die wesentlichen, ihnen bekannten Merkmale von Internetclouds auf das Stromprodukt „SolarCloud“ übertragen, insbesondere die Speicherbarkeit und Abrufbarkeit. Die Bezeichnung „Cloud“ im Zusammenhang mit den Werbeaussagen für das streitgegenständliche Stromprodukt erwecke daher den irreführenden Eindruck, der eigene, selbst „sauber produzierte“, eingespeiste Strom könne ebenfalls im Stromnetz „gespeichert“ und zu einem späteren Zeitpunkt wieder „abgerufen“ und verbraucht werden. Auch die weiteren beanstandeten Aussagen seien objektiv falsch und irreführend.

Dem Kläger stehe daneben auch ein Anspruch auf Unterlassung in Bezug auf die Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen gem. § 1 UKlaG zu. Ziffer 5.2 der „Cloud“-AGB (Preise bei verspäteter Inbetriebnahme) verstoße gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB, da - bei kundenfeindlichster Auslegung der Klausel – der Verbraucher auch dann, wenn die Beklagte selbst eine Anlage installiert und in Betrieb genommen habe, zur Zahlung höherer Strompreise nach Ziffer 5.2 der AGB verpflichtet werden könnte, obwohl die Beklagte für die verzögerte Inbetriebnahmen verantwortlich wäre. Ziff. 6.3. (Abschlagszahlungen) verstoße gegen das Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, da aus der Klausel nicht ersichtlich sei, wann Abschläge „zu hoch“ seien. Zudem stelle Ziffer 10 (Kündigungsrecht) eine unangemessene Benachteiligung dar, da die Verbraucher keinen Einfluss auf die

dortigen Vorgaben hätten. Es sei auch kein Interesse für ein Kündigungsrecht zugunsten der Beklagten erkennbar.

Der Kläger ist weiter der Auffassung, auch einzelne Garantiebedingungen (Anlage K 3) würden gegen §§ 307 ff. BGB verstoßen und seien deshalb unwirksam. So verstoße Ziffer 5 der Garantiebedingungen gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Diese Regelung regele die Kostenabwälzung zu Lasten des Verbrauchers und schränke das Recht auf Garantieleistung so ein, dass der Zweck sowohl des Garantievertrages als auch des Vertrages über die Installation der PV-Anlage und der Vertrag zur „SolarCloud“ gefährdet seien. Auch Ziffer 2 („Leistungsgarantie“) verstoße gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Nach kundenfeindlichster Auslegung statuiere diese Regelung eine Nachweispflicht für Verbraucher auf eigene Kosten ohne Erstattung. Ziffer 6 („Geltendmachung von Ansprüchen“) sei ebenfalls unwirksam, denn diese Regelung benachteilige Verbraucher unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil sie mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen werde, nicht zu vereinbaren sei. Es sei ein zentraler Grundsatz des Zivilrechts, dass Ansprüche aus einem Vertrag gegen den Schuldner geltend zu machen seien. Die Klausel verweise den Kunden aber zwecks Abwicklung der Garantie an den Verkäufer. Auch Ziffer 7 der Ausschlussgründe regele, verstoße gegen das Transparenzgebot. Die Klausel sei widersprechend, unklar und missverständlich. Der Ausschluss aufgrund unsachgemäßen Transports, Lagerung, Handhabung, Montage, Bedienung, Anschlusses oder Wartung stelle zudem einen Verstoß nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB dar. Die Klausel zum Gerichtsstand in Ziffer 8 verstoße wegen fehlender Verständlichkeit für Verbraucher gegen das Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Die salvatorische Klausel „soweit gesetzlich zulässig“ nehme zwar nach Willen der Beklagten Verbraucher von der Gerichtsstandsvereinbarung aus. Dies sei für Verbraucher aber nicht verständlich.

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, künftig zu unterlassen, Stromlieferungsverträge im Zusammenhang mit Solaranlagen, bei denen Verbraucher für die Zahl der selbsterzeugten eingespeisten Kilowattstunden Solarstrom eine entsprechende Gutschrift in Kilowattstunden (in Höhe der Einspeisevergütung) für zu einem späteren Zeitpunkt (für einen günstigeren Preis) aus dem Stromnetz bezogenen Strom erhalten, und bei denen nach Verbrauch dieser Gutschrift die Belieferung kostenpflichtig mit verbrauchsabhängiger Abrechnung zu einem festen (höheren) Kilowattstundenpreis fortgesetzt wird, mit den folgenden Begriffen und/oder Aussagen zu bewerben:
 - a) „SolarCloud“
und/oder
 - b) „Eigene Solarstrom unbegrenzt speichern“
und/oder
 - c) „100 % des selbst produzierten Stromes nutzen“
und/oder
 - d) „100 % Freiheit durch eigene Energie“
und/oder
 - e) wie in der Anlage K1 abgebildet zu bewerben oder bewerben zu lassen, ohne räumlich eindeutig dem Stromlieferprodukt zugeordnet sowie gut lesbar darauf hinzuweisen, dass bei Verbrauch der gutgeschriebenen Kilowattstunden Kosten pro Kilowattstunde anfallen

und/oder

- f) wie in der Anlage K1 abgebildet zu bewerben oder bewerben zu lassen, ohne räumlich eindeutig dem Stromlieferprodukt zugeordnet sowie gut lesbar auf die kostenpflichtige (Anschluss-) Belieferung nach Verbrauch der Gutschrift hinzuweisen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten die Verwendung folgender und diesen inhaltsgleichen Klauseln im Zusammenhang mit ihrem als „E.ON SolarCloud“ beworbenen Produkt zu unterlassen, sofern nicht der Vertrag mit einer Person geschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

- a) „5.2 Preise für die Interimsphase zwischen Lieferbeginn und erstmaliger Inbetriebsetzung der Anlage (E.ON SolarCloud StarterStrom)

Das Produkt E.ON SolarCloud basiert maßgeblich darauf, dass meine Anlage Strom erzeugt und in das öffentliche Netz einspeist. Daher kann eine Lieferung zu den in Ziffer 5.1 genannten Preisen frühestens nach erstmaliger Inbetriebsetzung der Anlage erfolgen. Wird meine Anlage nach dem Zeitpunkt des Lieferbeginns gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen erstmalig in Betrieb gesetzt, gelten für den Zeitraum zwischen Lieferbeginn und erstmaliger Inbetriebsetzung der Anlage abweichend von Ziffer 5.1 die folgenden Preise:“

und/oder

- b) „6.3 Ergänzend zu Ziffer 9.1 letzter Satz der Allgemeinen Stromlieferbedingungen gilt folgendes: Ergibt sich bei der Abrechnung, dass die über den Verteilnetzbetreiber eingehenden Abschlagszahlungen gemäß

Ziffer 6.2 des Vertrags selbst dann zu hoch wären, wenn die von mir direkt zu zahlenden Abschläge gemäß Ziffer 6.1 des Vertrags auf Null reduziert würden, wird E.ON mich zum Widerruf der Zahlungsanweisung gemäß Ziffer 5.3 auffordern und die monatliche Abschlagszahlung nach Ziffer 6.1 neu festlegen. Für die Neufestlegung der Abschläge nach Ziffer 6.1 gilt Ziffer 9.1 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen entsprechend.“

c) „10. Voraussetzungen für die Stromlieferung

Unter diesen Voraussetzungen liefern wir Ihnen Strom: Ihre Stromversorgung erfolgt nur über inländische Netze und in Niederspannung, Sie nutzen eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 MsbG oder eine sonstige Messeinrichtung (einen Niederspannungs-Eintarifzähler) und Ihre Abnahmemenge beträgt maximal 100.000 kWh/Jahr. Nutzen Sie eine moderne oder eine sonstige Messeinrichtung, ist es außerdem erforderlich, dass Ihr Netzbetreiber für die Abwicklung der Belieferung Standardlastprofile anwendet. Wenn eine der Voraussetzungen für die Stromlieferung nicht oder nicht mehr vorliegt, kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform (z. B. Brief, EMail, Fax) gekündigt werden.“

3. Die Beklagte wird verurteilt, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten die Verwendung folgender und diesen inhaltsgleichen Klauseln in Bezug auf Garantieverträge für E.ON Aura Solarmodule zu unterlassen, sofern nicht der Vertrag mit einer Person geschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

- a) „Gleichfalls übernimmt E.ON nicht Kosten des Ein- und Ausbaus, des Testens, der Verpackung, der Neuinstallation sowie sonstige Transport-, Wege- und Arbeitskosten.“

und/oder

- b) „Die Leistungsüberprüfung muss dabei unter STC erfolgen, die wie folgt definiert sind: Strahlungsleistung von 1.000 W/m² bei einer spektralen Dichte von AM 1,5 und einer Zelltemperatur von 25 °C. Die Leistungsüberprüfung ist gemäß IEC 60904 von einem von E.ON anerkannten Prüflabor durchzuführen, das eine Berechtigung zur Überprüfung der PV-Module besitzt und das als akkreditiertes Prüflabor nach DIN 17025 zertifiziert ist.“

und/oder

- c) „Hat der Endkunde das PV-Modul nicht unmittelbar bei E.ON, sondern bei einem Marktpartner von E.ON erworben, können Garantieansprüche nur über den jeweiligen Marktpartner geltend gemacht werden.“

und/oder

- d) „Nicht von der vorstehenden Produkt- bzw. Leistungsgarantie erfasst sind Material- und Verarbeitungsmängel bzw. Leistungsreduzierungen, die auf unsachgemäßen Transport, Lagerung, Handhabung, Montage, Bedienung, Anschluss, Wartung oder Fremdeinwirkung oder auf irgendeine technische oder sonstige Veränderung des PV-Moduls zurückzuführen sind. Nicht erfasst sind ebenfalls Leistungsreduzierungen bzw. Material- und Verarbeitungsmängel infolge:

- Verwendung fehlerhafter Systemkomponenten wie Wechselrichter, Montagesysteme, Anschlusskabel oder Halbleiterdioden
- Exposition unter extreme Umweltbedingungen wie salzhaltiges Wasser, Sand, Magnetfelder, Säure, Hitze, extreme Temperaturschwankungen

und/oder

- e) „Die Garantieerklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechtes. § 443 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung auf diese Garantie. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantieerklärung ist, soweit zulässig, für alle Parteien Essen (Deutschland) ausschließlicher Gerichtsstand.“
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 520,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, davon auf 260,00 Euro ab Rechtshängigkeit und auf die restlichen 260,00 Euro ab dem 27.08.2021, zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte trägt vor,

am Markt für die Angebote mit virtuellen Speichermöglichkeiten habe sich in Anlehnung an die Begrifflichkeit aus dem Internet der Begriff „StromCloud“ oder – soweit es ausschließlich um Solarenergie geht – der Begriff „SolarCloud“ eingebürgert. Dieser werde nicht nur von der Beklagten, sondern auch von ihren Wettbewerbern und in der Berichterstattung verwandt (Anlagen B 1, B 2).

Soweit die Beklagte eine Belieferung der Kunden mit Solarenergie verspreche, kaufe sie eine mit den an die Verbraucher im Tarif „E.ON SolarCloud“ gelieferten Mengen übereinstimmende Anzahl an Herkunftsnachweisen von Solaranlagenbetreibern auf,

so dass bilanziell sichergestellt sei, dass die als Reststrommenge gelieferten Solarstrommengen mit den von diesen Solaranlagen erzeugten und in das Stromnetz eingespeisten Mengen übereinstimmen. Richtig sei zwar, dass der Kunde nicht technisch-physikalisch „denselben“ Strom zurückbekomme, den er eingespeist habe. Es sei allerdings nicht einmal dann „derselbe“ Strom, wenn der Kunde sämtliche Überschussmengen in vollem Umfang physisch in einem Batteriespeicher speichere. Ein Kunde, der sich für den Abschluss eines „E.ON SolarCloud“-Vertrages entscheide, erwarte nicht, die Reststromlücke werde in der Weise geschlossen, dass er auch bei technisch-physikalischer Betrachtung Solarenergie aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnehmen könne. Erst recht erwarte ein Verbraucher nicht, dass er exakt seinen zuvor eingespeisten Überschussstrom zurückerhalte. Die Beklagte spreche mit ihrer Werbung gerade die Verbraucher an, die für Fragen rund um die energiewirtschaftliche Eigenerzeugung in besonderer Weise affin und aufgrund des Erwerbs der E.ON-Solaranlage bereits als Anlagenbetreiber in der Solar-Stromerzeugung engagiert und daher überdurchschnittlich informiert seien.

Die Beklagte habe auf ihrem Internetauftritt über diverse grundsätzliche Fragen zur Eigenerzeugung von Strom und ihre Angebote informiert (vgl. Anlage B 7, B 9, B 10). Sie habe unter anderem ergänzend Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zur „E.ON SolarCloud“ in ihrem Internetauftritt bereitgehalten, darunter auch die folgende:

„Bekomme ich aus meiner E.ON SolarCloud den Solarstrom zurück, den ich selbst erzeugt habe?“

Wenn Sie nicht direkt für den Eigenverbrauch benötigten Solarstrom ins öffentliche Stromnetz einspeisen, so wird dieser Überschuss in Ihrem virtuellen Stromspeicher als Guthaben hinterlegt. Aktuell ist es für deutsche Netzbetreiber technisch noch nicht machbar, Ihren persönlich erzeugten Sonnenstrom direkt wieder an Sie zurückzuführen. Unser zur Verfügung gestellter Strom aus der E.ON SolarCloud stammt jedoch zu 100 % aus erneuerbaren Energien. Dadurch gehen Sie sicher, umweltfreundlichen Ökostrom mit unserer Lösung zu nutzen.“

Die Kunden seien daher vor Vertragsschluss über die Einzelheiten des E.ON SolarCloud-Vertrages informiert worden. Die Kunden hätten hierzu auch ein Informationsblatt erhalten. Ein Kundenauftrag ohne unterzeichnetes Informationsblatt wäre nicht angenommen worden.

Die Beklagte meint, die Klageanträge seien bereits zu unbestimmt. Die Klage sei bereits auch deswegen abzuweisen, weil die Beklagte entgegen der Fassung des Klageantrags zu Ziffer 1) keine Stromlieferungsverträge bewerbe bzw. beworben habe, „bei denen Verbraucher für die Zahl der selbst erzeugten eingespeisten Kilowattstunden Solarstrom eine entsprechende Gutschrift in Kilowattstunden erhalten“. Der Klageantrag werde dem Produkt der Beklagten nicht gerecht. Der Begriff „SolarCloud“ sei nicht irreführend (Klageantrag Ziffer 1a). Eine Übertragung der Grundsätze zur Internet-Cloud auf Energiedienstleistungen fände nicht statt. „SolarCloud“ suggeriere auch nicht in unzutreffender Weise eine physikalische Speicherung des Überschussstroms. Der Verbraucher unterliege auch nicht einem Irrtum, er erhalte „seinen“ zuvor eingespeicherten Überschussstrom zurück. Für vergleichbare Fälle habe die Rechtsprechung zu den Ökostromprodukten entschieden, dass die Verbraucher nicht davon ausgingen, am Hausanschluss werde in einem technisch-physikalischen Sinne Ökostrom geliefert (OLG Karlsruhe GRUR-RR 2009, 144 – 100% Ökostrom). Bei der Verkehrsauffassung sei auch zu berücksichtigen, dass das Angebot der Beklagten nur für Betreiber von E.ON-Photovoltaikanlagen oder solchen Kunden in Betracht komme, die eine solche Anlage künftig betreiben wollten. Von dem angesprochenen Personenkreis dürfe ohne weiteres erwartet werden, dass dieser sich mit den wirtschaftlichen und physikalischen Zusammenhängen des Energiemarktes zumindest bis zu einem gewissen Grad bereits befasst habe und daher als Publikum mit speziellen Vorkenntnissen zu bewerten sei. Auch der Aufmerksamkeitsgrad sei bei der Errichtung einer Solaranlage besonders hoch.

Die Beklagte habe durch die Eintragung der „E.ON SolarCloud“ als Marke das Recht erlangt, diesen Begriff alleinig im geschäftlichen Verkehr zu verwenden. Das schützenswerte Interesse der Beklagten als Markenrechtsinhaberin müsse auch für

die Interessenabwägung berücksichtigt werden. Auch in der Aussage „Eigene Solarstrom unbegrenzt speichern“ (Klageantrag Ziffer 1b) liege keine Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise. Sie sei zudem in unzulässiger Weise vom Kläger aus dem Zusammenhang gerissen worden, denn die Beklagte mache durch eine Reihe zusätzlicher Erläuterungen hinreichend deutlich, dass eine physikalische Einspeicherung des Überschussstroms nicht erfolge. So werde auf den rein virtuellen, also den scheinbaren, Charakter der Speicherung hingewiesen. Auch die Aussage, dass 100 % des selbst produzierten Stroms vom Kunden auch genutzt werden könnten (Klageantrag Ziffer 1c), sei weder unwahr noch irreführend. Die Beklagte sage zutreffend aus, dass der Kunde als Anlagenbetreiber 100 % des selbst produzierten Stroms nutze, indem ihm der Gegenwert gutgeschrieben werde. Die Werbeaussage in Klageantrag zu 1d) „100% Freiheit durch eigene Energie“ sei in der Zusammenschau mit der Errichtung einer E.ON Solaranlage und ausdrücklich dem der Planung der Anlage zugrundeliegenden Stromverbrauch zu bewerten. Der Verbraucher erkenne die für Werbetexte übliche Übertreibung. Schließlich liege auch keine Irreführung über die Kostenpflichtigkeit des Verbrauchs vor (Klageanträge Ziffer 1e und f). Es fände an keiner Stelle eine Täuschung darüber statt, dass bei der Stromlieferung Kosten für den Kunden anfielen. Die Beklagte ist bezüglich der Kosten der Auffassung, sie habe bereits im Rahmen ihrer Internet-Werbung und darüber hinaus in dem Informationsblatt (Anlage B 4) verdeutlicht, dass weitere Stromkosten anfielen, über deren genaue Höhe dann durch einen Klick auf den Link „E.ON SolarCloud - virtueller Stromspeicher“ unterrichtet worden sei. Der interessierte Kunde habe dort erfahren, dass es unterschiedliche Preise bis zur Paketmenge und oberhalb der Paketmenge gebe. Eine Irreführung über die Preise liege nicht vor. Die Preise würden sowohl im Infoblatt als auch im Vertragsdokument auf der ersten Seite unter Ziffer 5.1.2 (vgl. Anlage B 3) genannt werden. Ein verständiger Verbraucher erwarte auch gar keine Kostenfreiheit, einerlei ob innerhalb der Paketmenge oder nach Verbrauch derselben. Bei der mit Klageantrag Ziffer 2a) angegriffenen Klausel handele es sich bereits um eine nicht der AGB-Kontrolle unterworfenen Preishauptabrede. Jedenfalls liege keine unangemessene Benachteiligung vor. Auch Ziffer 6.3 der Regelungen zur E.ON SolarCloud-Vereinbarung verstoße nicht gegen das Transparenzgebot. Der Kläger bemängelt, aus der Klausel sei nicht ersichtlich, wann ein Abschlag „zu hoch“ sei. Dies

ergebe sich jedoch unmittelbar aus dem Text der Ziffer 6.3. Aus der Klausel ergebe sich auch keine Gefahr einer Benachteiligung des Kunden, da es nur um die Gestaltung der Abschlagszahlungswege gehe. Auch die Klausel in Ziffer 10 der AGB sei nicht unangemessen. So sei es sach- und interessengerecht, dass die Parteien notfalls den Vertrag beenden könnten, um gegebenenfalls die Konsequenzen aus der bei Vertragsschluss nicht vorhergesehenen Entwicklung ziehen zu können. Die Klausel enthalte auch ein beiderseitiges Kündigungsrecht.

Auch die Garantiebedingungen der Beklagten würden die Verbraucher nicht unangemessen benachteiligen. Die Garantiebestimmungen zur Kostentragung unter Ziffer 5 würden nicht gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB verstoßen. Es sei kein Rechtsgrund ersichtlich, warum die Beklagte weitergehende Garantien abgeben müsste, als sie der Hersteller der Photovoltaik-Module gewähre. Auch die Regelung zur Leistungsüberprüfung unter Ziffer 2 der Garantiebedingungen sei wirksam. So wäre es offensichtlich nicht sachgerecht, eine bestimmte Nennleistung zu garantieren, ohne zugleich festzulegen, unter welchen Bedingungen die zugesicherte Leistung ermittelt werde. Die Bezugnahme auf die „Standard Test Conditions“ trage somit dem Interesse beider Seiten Rechnung, den Leistungsabfall der Photovoltaik-Module objektiv beurteilen zu können. Bei dem Klageantrag Ziff. 3c) verkenne der Kläger, dass die beanstandete Passage weder anspruchsbegründende noch anspruchsausschließende, sondern eine rein klarstellende Funktion bezüglich der Abwicklung habe. Jedenfalls nach Auslegung gem. § 157 BGB in einer Zusammenschau mit den übrigen Bedingungen werde hinreichend deutlich, dass die Beklagte, auch wenn sie nicht direkter Vertragspartner des Kunden sei, aus der Garantievereinbarung verpflichtet sei und der Marktpartner auf die Rolle des Erfüllungsgehilfen in der Garantieabwicklung beschränkt bleibe. Der Verweis auf einen vorrangigen Ansprechpartner zu Abwicklungszwecken könne keine unangemessene Benachteiligung darstellen. Die im Klageantrag Ziffer 3d) angegriffene Klausel sei als Hauptleistungspflicht bereits nicht der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterworfen. Aus Ziffer 7 gehe auch mit hinreichender Deutlichkeit hervor, dass nur der unsachgemäße Transport, die unsachgemäße Lagerung usw. zum Garantiausschluss führe. Die Klausel beschreibe hinreichend transparent Ereignisse

oder Handlungen Dritter, die ursächlich für eine Beschädigung (Mängel) der Photovoltaik-Module sein könnten, aber die nicht der Sphäre der Beklagten zuzurechnen seien. Bezgl. Ziffer 3e) des Klageantrags sei zu berücksichtigen, dass die Kunden die Photovoltaik-Anlage in der Regel als Unternehmer im steuerlichen Sinn erwerben würden, um über den Vorsteuerabzug die Umsatzsteuer zu sparen. Insofern ergebe sich eine zulässige Gerichtsstandvereinbarung. Für einen Verbraucher würden nach der Klausel die gesetzlichen Bestimmungen gelten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die wechselseitigen Schriftsätze samt Anlagen und die Sitzungsniederschrift vom 06.12.2022 (Bl. 175/178 d.A.) Bezug genommen.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist ein nicht nachgelassener Schriftsatz der Beklagten vom 16.01.2023 bei Gericht eingegangen (Bl. 179/182 d.A.).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

- A. Die Klage ist zulässig, insbesondere sind die Klageanträge in der zuletzt gestellten Form hinreichend bestimmt, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Ein Unterlassungsantrag – und nach § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO eine darauf beruhende Verurteilung – darf zwar nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 I ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt. Eine auslegungsbedürftige Antragsformulierung kann aber dann hinzunehmen sein, wenn eine weitergehende Konkretisierung nicht möglich und die gewählte Antragsformulierung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist (BGH GRUR 2017, 422 – ARD-Buffer, m. w. Nachw.). Entgegen der Auffassung der Beklagten genügt Ziffer I des Klageantrags diesen Anforderungen, da der Streitgegenstand hierdurch hinreichend deutlich abgegrenzt wird. So ermöglicht es die von dem Kläger zur Beschreibung des den beanstandeten Aussagen zugrunde liegenden Produkts gewählte Formulierung *„Stromlieferungsverträge im Zusammenhang mit Solaranlagen, bei denen Verbraucher für die Zahl der selbsterzeugten eingespeisten Kilowattstunden Solarstrom eine entsprechende Gutschrift in Kilowattstunden (in Höhe der Einspeisevergütung) für zu einem späteren Zeitpunkt (für einen günstigeren Preis) aus dem Stromnetz bezogenen Strom erhalten, und bei denen nach Verbrauch dieser Gutschrift die Belieferung kostenpflichtig mit verbrauchsabhängiger Abrechnung zu einem festen (höheren) Kilowattstundenpreis fortgesetzt wird“* das von dem Klageantrag umfasste Produkt zu identifizieren und damit die Reichweite eines Verbots zu bestimmen. Zudem kann der Antrag in seiner abstrakt-generellen Formulierung auch unter

Heranziehung der sich aus der Klageschrift und den Anlagen ergebenden konkreten Verletzungsform ausgelegt und in seiner Reichweite entsprechend bestimmt werden (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 12 Rn. 1.37).

B. Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I. Dem Kläger steht im Hinblick auf den Klageantrag in Ziffer 1 (Werbeaussagen „E.ON SolarCloud“) ein Anspruch auf Unterlassung im tenorierten Umfang aus §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG zu.

1. Die Aktivlegitimation des Klägers als in die Liste der qualifizierten Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG aufgenommener Verbraucherschutzverein folgt aus §§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 UKlaG.
2. Die beanstandeten Aussagen der Beklagten in Anlage K 1 stellen jeweils geschäftliche Handlungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar, da sie zur Bewerbung des Produkts „E.ON SolarCloud“ und damit in Zusammenhang mit der Förderung des Absatzes der Leistungen der Beklagten erfolgten.
3. Die Werbeaussagen „Eigenen Solarstrom unbegrenzt speichern“, „100 % des selbst produzierten Stromes nutzen“ „100 % Freiheit durch eigene Energie“ sind sowohl in Alleinnutzung als auch in Verbindung mit dem Begriff „SolarCloud“ irreführend im Sinne von § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 UWG. Ebenfalls irreführend sind die Aussagen der Beklagten im Hinblick auf die Verbrauchskosten innerhalb der Paketmenge.

Soweit der Kläger daneben die Nutzung des Begriffs „SolarCloud“ in Alleinstellung sowie die Aussagen zu Preisen oberhalb der Paketmenge als irreführend beanstandet, ist die Klage dagegen unbegründet.

Im Einzelnen:

- a) Die auf der Internetproduktseite der Beklagten (Anlage K 1, B 10) enthaltene Aussage „Eigene Solarstrom unbegrenzt speichern“ (Klageantrag Ziff. 1b) ist unrichtig und damit irreführend gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG. Danach ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung enthält.
 - i) Für die Beurteilung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Angabe kommt es allein darauf an, in welchem Sinne die Kreise, an die die Ankündigung sich wendet, die Angabe verstehen (BGH NJW 1954, 1566). Angesprochene Verkehrskreise sind vorliegend die an einer Photovoltaikanlage interessierten privaten und gewerblichen Endverbraucher, die sich für einen geeigneten Stromtarif interessieren und die bereits Kunden bei der Beklagten sind oder als solche geworben werden sollen.
 - ii) Die Frage, in welchem Sinn eine Werbeaussage zu verstehen ist, beurteilt sich dabei nach dem Verständnis des durchschnittlich informierten, verständigen und der Situation, in der er mit der Aussage konfrontiert wird, entsprechend aufmerksamen Durchschnittsverbrauchers (BGH NJW-RR 2003, 260 – Thermal Bad). Die Kammer kann dabei das Verständnis des angesprochenen Verkehrs selbst feststellen, weil deren Mitglieder als normal informierte, angemessen aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher und zumindest potenzielle Interessenten an Photovoltaikanlagen und dazu passenden Stromtarifen Teil des angesprochenen Verkehrs sind und sie darüber hinaus auf Grund ihrer ständigen Befassung mit

Kennzeichen- und Wettbewerbsstreitsachen in der Lage sind, das Verkehrsverständnis anhand ihrer Erfahrungen selbst zu beurteilen (st. Rspr., vgl. nur OLG München GRUR-RR 2016, 270 - Klosterseer).

- iii) Vorliegend erhält der angesprochene Durchschnittsverbraucher infolge der beanstandeten Aussage den unrichtigen Eindruck, der von der Beklagten beworbene Tarif beinhalte eine Speicherung des von dem Kunden selbst erzeugten Stroms. Tatsächlich wird jedoch der vom Kunden erzeugte und nicht selbst verbrauchte Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist, wofür der Kunde eine Einspeisevergütung erhält, welche die Beklagte von dem zuständigen Netzbetreiber ausgezahlt erhält und schließlich mit ihrer Forderung für die Stromlieferung zur Deckung des Reststrombedarfs verrechnet. Eine (physische) Speicherung des Stroms erfolgt mithin tatsächlich nicht. Ein solches Verständnis der beanstandeten Werbeaussage erschließt sich dem angesprochenen Verkehr indes nicht. Vielmehr versteht der angesprochene Verbraucher unter „Speicherung“ eine Speicherung, wie sie etwa mittels einer Batterie erfolgt, da er jedenfalls in Bezug auf Strom und die hohe Verbreitung von Energiespeichern im Alltag an eine solche Bedeutung gewöhnt ist.
- iv) Entgegen der Auffassung der Beklagten geht auch aus dem Kontext der Aussage nicht hinreichend hervor, dass lediglich eine „virtuelle Speicherung“ erfolgt. Bei der Beurteilung, ob der Verkehr eine Werbeaussage als irreführend versteht, dürfen zwar einzelne Äußerungen einer in sich geschlossenen Darstellung nicht aus dem Zusammenhang, in dem sie stehen, gerissen und isoliert betrachtet werden (BGH GRUR 2015, 698 Rn. 10 – Schlafzimmer komplett). Vorliegend ist die streitgegenständliche Aussage aber bereits blickfangmäßig als Überschrift auf der Produktseite

herausgestellt, so dass eine Richtigstellung bzw. Klarstellung der irreführenden Aussage im weiteren Werbetext nur in engen Grenzen möglich ist (vgl. MüKoUWG/Ruess, 3. Aufl. 2020, UWG § 5 Rn. 192). Eine solche Ausräumung der Irreführung ergibt sich indes nicht aus den weiteren Aussagen bzw. Erläuterungen auf der Produktseite. So ist die beanstandete Aussage zwar im Zusammenhang mit den - ebenfalls als Überschrift und damit besonders ins Auge stechenden - Werbeaussagen „100 % des selbst produzierten Stroms nutzen“ und „100% Freiheit durch eigene Energie“ zu betrachten, die der angesprochene Verbraucher als Aussagen-Bündel wahrnimmt und denen er daher einen einheitlichen Bedeutungsgehalt beimisst. Den damit an mehreren Stellen gegebenen Hinweisen auf „eigenen Solarstrom“, „selbst produzierten Strom“ und „eigene Energie“ kann auch ein durchschnittlich informierter, angemessen verständiger Verbraucher aber nur eine Bedeutung dahingehend beimessen, dass der von der eigenen Photovoltaikanlage erzeugte Strom Gegenstand der von der Beklagten beworbenen Speicherung im oben festgestellten Verständnis ist. Denn auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich die Werbung der Beklagten an Besitzer bzw. Interessenten an einer Photovoltaikanlage und damit regelmäßig an technisch nicht gänzlich uninformierte Verbraucher richten wird, geht die Kammer davon aus, dass jedenfalls einem erheblichen Teil des angesprochenen Verkehrs nicht bewusst ist, dass eine physikalische Speicherung des Stroms im (öffentlichen) Stromnetz nicht möglich ist. Der überwiegende Teil der angesprochenen Verkehrskreise wird auch keine eigenen Überlegungen anstellen, ob die Aussage „Eigenen Solarstrom unbegrenzt speichern“ entgegen dem Wortsinn zu verstehen ist und in welchem Umfang eine Speicherung technisch möglich ist (vgl. OLG München BeckRS 2001, 30196640 Rn. 34 - 100 %

Strom in Wasserkraft; OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2011, 14411). Vor dem Hintergrund der sich stetig verbessernden Kapazität von Batterien ist vielmehr ein entsprechendes Fehlverständnis wahrscheinlich.

Eine andere Beurteilung rechtfertigt auch nicht die von der Beklagten herangezogene Entscheidung des OLG Karlsruhe zum Verbraucherverständnis bei Ökostrom (GRUR-RR 2009, 144 – 100% Ökostrom). Ob den dortigen Erwägungen zu folgen ist (a.A. noch OLG München aaO.), braucht vorliegend nicht entschieden werden, da die dort angestellten Erwägungen zu Werbung für Ökostrom erfolgt sind und damit nicht auf die hier relevante Frage der Speicherbarkeit von Strom abzielten (OLG Schleswig ZUR 2020, 697 – Regionalstrom).

- v) Etwas anderes folgt auch nicht aus der, ebenfalls blickfangmäßig herausgestellten Aussage „100 % Sonnenenergie 0 % Prozent Solarbatterie“ oder aus der weiteren Erläuterung „In der E.On Solarcloud können Sie ihren eigenen Solarstrom unbegrenzt virtuell speichern. So ist immer Energie da, wenn Sie welche brauchen.“ (vgl. Anlage K 1). Die Aussage „100 % Sonnenenergie 0 % Prozent Solarbatterie“ entbehrt bereits jeglichem belastbaren Bedeutungsgehalt. Jedenfalls geht daraus lediglich hervor, dass der Kunde keine eigene Solarbatterie benötigt. Auch durch den Hinweis auf eine virtuelle Speicherung („eigenen Solarstrom unbegrenzt virtuell speichern“) wird der Irrtum nicht wieder beseitigt, da diese nur unscheinbar im Fließtext enthaltene Aussage nicht geeignet ist, die im Gegensatz dazu blickfangmäßig herausgestellte irreführende Werbeaussage ausreichend richtigzustellen. Zum anderen räumt das dem Verbraucher - im Zusammenhang mit Stromlieferverträgen - nicht geläufige Modell einer virtuellen Speicherung den Irrtum nicht

ohne weitere Erläuterung, was unter einer „virtuellen Speicherung“ zu verstehen sein soll, aus.

- vi) Soweit die Beklagte an anderer Stelle (vgl. K 3, B 7), etwa in einem Informationsblatt (Anlage B 4), FAQs oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage K 2), über die rein virtuelle Speicherung näher aufklärt, kann diese Information die Irreführung nicht mehr ausräumen. Zum einen ist die anlockende Wirkung dann bereits eingetreten, zum anderen kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein erheblicher Teil des Verkehrs diese richtigstellenden Informationen überhaupt nicht mehr wahrnimmt.
- b) Auch die Werbeaussage „100 % des selbst produzierten Stroms selbst nutzen“ (Klageantrag Ziff. 1c) ist irreführend. Denn auch diese Aussage wird unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs auf der Produktseite der Beklagten von den angesprochenen Verkehrskreisen dahingehend verstanden, dass eine Nutzung des konkret selbst erzeugten Stroms im Sinne eines Verbrauchs beworben wird. Ein bloß wertmäßiger Nutzen in Form der Verrechnung der Einspeisevergütung geht weder aus dem Wortsinn noch aus einer Zusammenschau mit den weiteren Aussagen auf der Produktseite hinreichend hervor. So erwecken die blickfangmäßig herausgestellten Aussagen „Eigener Strom unbegrenzt speichern“, „100 % des selbst produzierten Stroms selbst nutzen“ und „100% Freiheit durch eigene Energie“ im Gesamteindruck bei den beteiligten Verkehrskreisen die Erwartung, dass der selbst erzeugte Strom Gegenstand der Speicherung und damit auch der Nutzung ist. Bekräftigt wird dieses Verständnis nochmals durch das Versprechen „100% Freiheit durch eigene Energie“, welches insbesondere auf die Unabhängigkeit von „fremdem“ Strom hinweist. Eine solche Unabhängigkeit kann bei einer rein wertmäßigen Verrechnung jedoch tatsächlich nicht erreicht werden. Bezüglich der

fehlenden Ausräumung des Irrtums gelten die oben unter Ziffer 3.a) gemachten Ausführungen entsprechend.

- c) Die Werbeaussage „100% Freiheit durch eigene Energie“ (Klageantrag zu 1d) ist ebenfalls irreführend und damit unlauter. Wie oben ausgeführt, erweckt dieses Versprechen im Kontext der weiteren Aussagen bei den beteiligten Verkehrskreisen den Eindruck, der beworbene Tarif der Beklagten ermögliche aufgrund des von dem Verbraucher selbst erzeugten Stroms eine gewisse Unabhängigkeit. Inwiefern das von der Beklagten tatsächlich angebotene Verrechnungsmodell eine solche Unabhängigkeit ermöglichen soll, ist indes nicht ersichtlich. Soweit die Beklagte der Auffassung ist, der Verbraucher erkenne die für Werbetexte übliche Übertreibung, kann dem nicht gefolgt werden. Die Werbung der Beklagten spricht offensichtlich das Interesse der Verbraucher an einer unabhängigen, von äußeren Einflüssen geschützten Energieversorgung an. Diese Erwartung kann mit dem Produkt der Beklagten tatsächlich nicht erfüllt werden, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkehr tatsächlich von einer „hundertprozentigen Unabhängigkeit“ ausgeht. Entscheidend ist vielmehr, dass die Werbeaussage „100 % Freiheit durch eigene Energie“ durch den angebotenen Tarif nicht ermöglicht wird und im Zusammenhang mit den weiteren beanstandeten Aussagen eine Speicherung und Nutzung des selbst erzeugten Stroms irreführend bewirbt.
- d) Soweit der Kläger auch die Nutzung des Begriffs „SolarCloud“ in Kombination mit einer oder mehrerer der Aussagen „Eigene Strom unbegrenzt speichern“, „100 % des selbst produzierten Stroms selbst nutzen“ und „100% Freiheit durch eigene Energie“ beanstandet, liegt ebenfalls eine Irreführung über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung vor, § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG (siehe nachfolgend unter ii). Soweit der Kläger den Begriff „SolarCloud“ in Alleinstellung angreift, ist die Klage dagegen unbegründet (nachfolgend unter i).

- i) Bei „SolarCloud“ handelt es sich um eine Wortneuschöpfung, welche auf das aus dem IT-Bereich bekannte Cloud-Computing Bezug nimmt. Soweit der Kläger „SolarCloud“ in Alleinstellung angreift, dringt er hiermit nicht durch. Entgegen der Auffassung des Klägers kann die Kammer dem Begriff ohne Erläuterung durch weitere werbliche Aussagen keine eigene Täuschungseignung entnehmen. Der Kläger meint, der Verbraucher übertrage die ihm aus dem IT-Bereich bekannten Merkmale auf das Stromprodukt der Beklagten, insbesondere die Speicherbarkeit und die Abrufbarkeit. Die Bezeichnung „Cloud“ in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Produkt der Beklagten rufe bei den angesprochenen Verkehrskreisen daher den irreführenden Eindruck hervor, der mittels der eigenen Solaranlage eingespeiste Strom werde im Stromnetz gespeichert und könne zu einem anderen Zeitpunkt wieder abgerufen und verbraucht werden. Ein solches Verkehrsverständnis kann die Kammer jedoch – worauf sie in der mündlichen Verhandlung hingewiesen hat - nicht erkennen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn nicht weitere, in Kombination mit dem Begriff „SolarCloud“ irreführende Angaben gebraucht werden (siehe nachfolgend unter ii). Angesichts des fehlenden eindeutigen Bedeutungsgehalts des Begriffs „SolarCloud“ liegt es bereits fern, dass der Verkehr die ihm ggf. bekannte Eigenschaften aus dem sogenannten Cloud Computing auf einen entsprechend bezeichneten Stromtarif überträgt. Vielmehr macht sich der Verkehr allein aufgrund des nicht eindeutigen Begriffs, welcher erkennbar eine werbliche Botschaft vermitteln soll, keine konkrete Vorstellung von dem Produkt. Angesichts des fehlenden Aussagegehalts stützt er sein Verständnis von dem Produkt daher in erster Linie auf die weiteren verfügbaren Informationen und

Werbeaussagen. Der Begriff „SolarCloud“ alleine ist mithin nicht geeignet, den Verkehr über das Produkt zu täuschen.

Selbst wenn man davon ausginge, dass der Verkehr seine Erfahrungen aus dem IT-Bereich, insbesondere zu Speicherbarkeit und Abrufbarkeit mit dem Stromprodukt der Beklagten verbinde, spricht dies eher für ein Verständnis des Begriffs „SolarCloud“ (in Alleinstellung) im Sinne einer virtuellen und nicht einer tatsächlichen Speicherung. Denn dem angesprochenen Verkehr ist aus dem Cloud-Computing-Bereich das Konzept der bloß virtuellen Datenräume bekannt. Soweit der angesprochene Verkehr aber eine virtuelle Speicherung annimmt, wird er hieraus jedenfalls nicht schlussfolgern, dass tatsächlich der von ihm produzierte Strom gespeichert wird und von ihm in dieser Form wieder abgerufen werden kann; eine Irreführung findet auch dann nicht statt.

- ii) Dagegen erweckt der Begriff „SolarCloud“ in Kombination mit einer oder mehrerer der Werbeaussagen „Eigene Strom unbegrenzt speichern“, „100 % des selbst produzierten Stroms selbst nutzen“ und „100% Freiheit durch eigene Energie“ den unrichtigen Eindruck, das von der Beklagten beworbene Produkt beinhalte eine Speicherung des von dem Kunden selbst erzeugten Stroms. Wie oben festgestellt, entnimmt der Verkehr dem Bündel an beanstandeten Werbeaussagen, dass das von der Beklagten angebotene Produkt eine unabhängige Stromversorgung durch Speicherung der selbst erzeugten Energie beinhalte, ohne dass er hinreichend darüber aufgeklärt wird, dass im Rahmen des Tarifs eine bloße wertmäßige Verrechnung stattfindet. Dieses Verständnis überträgt der Verkehr auch auf die „SolarCloud“, wobei er diese insofern als Speicherort für den von ihm erzeugten Strom versteht. Denn der Verkehr schließt infolge der Kombination der irreführenden

Aussagen, insbesondere der Aussage „Eigene Strom unbegrenzt speichern“ mit der Bezeichnung „SolarCloud“ darauf, dass die Speicherung des Stroms an einem ausgelagerten Speicherort, der „SolarCloud“, erfolgen wird. Weitere Vorstellungen, ob dies technisch überhaupt möglich oder für die Beklagte wirtschaftlich sinnvoll ist, stellt der Verkehr daneben nicht an.

- e) Schließlich sind die in Anlage K 1 bzw. Anlage B 10 enthaltenen Angaben auch geeignet, bei dem angesprochenen Verkehr eine Fehlvorstellung über den Preis innerhalb der Paketmenge hervorzurufen, § 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG.
- i) Zwar warb die Beklagte auf der Produktseite lediglich mit „ab-Preisen“ ohne konkrete Angaben zu einzelnen verbrauchsabhängigen Preisen zu machen. Ein solches Vorgehen ist nicht grundsätzlich unzulässig, da der Verbraucher aufgrund der Nennung von „Ab-Preisen“ erkennt, dass hier weitere Preisbestandteile zu erwarten sind. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der Werbende durch missverständliche Angaben auf der Produktseite den Eindruck eines bestimmten Preises oder einer Kostenfreiheit erweckt. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die Kosten für die Strommenge, welche innerhalb des aufgebauten „Guthabens“ liegt, der Fall. Denn die Beklagte ruft durch die Werbeangaben bei den beteiligten Verkehrskreisen den Eindruck hervor, der als Guthaben angerechnete, selbst erzeugte Strom könne ohne weitere Verbrauchskosten zu einem anderen Zeitpunkt – wie bei gespeichertem Strom - abgerufen werden. Dies folgt einerseits bereits aus dem oben festgestellten (Fehl-) Verständnis, wonach der eigene Strom gespeichert und genutzt werden soll und zum anderen auch aus den im Übrigen von der Beklagten genutzten Begriffen „Solarstrom-Guthaben“ und „Strom virtuell ansparen“. Denn bei der Gesamtschau der Produktseite

der Beklagten wird jedenfalls ein erheblicher Teil des angesprochenen Verkehrs davon ausgehen, dass das Abrufen des „angesparten Stroms“ nicht mit verbrauchsabhängigen Kosten verbunden ist. Hierfür spricht im Übrigen auch der mittels Fußnote gegebene Hinweis: „Bei einem Cloud-Bezug von 1.000 kWh pro Jahr. Das mit E.ON SolarCloud realisierbare Guthaben reicht bei einem normalen, der Anlagenplanung zugrunde liegenden Stromverbrauch aus, um die weiteren im Stromprodukt anfallenden Stromkosten zu decken.“ Auch diese, bereits für sich unklare, Aussage bekräftigt die Fehlvorstellung, dass der bezogene Strom jedenfalls innerhalb des Guthabens keine weiteren Kosten verursacht.

- ii) Tatsächlich ist der Strom ausweislich des von der Beklagten als Anlage B 4 vorgelegten Informationsblatts auch innerhalb der sogenannten Paketmenge verbrauchsabhängig zu bezahlen (11,31 ct/kWh) und unterscheidet sich lediglich die Höhe des Preises pro Kilowattstunde von dem Preis für Strom, welcher außerhalb der Paketmenge liegt (27 ct/kWh). Dabei sollen die entsprechenden Kosten ganz oder teilweise über die Einspeisevergütung abgedeckt sein. Aus der beanstandeten Produktseite (Anlage K 1 und B 10) kann der Verbraucher dagegen nicht auf ein solches Preismodell schließen.
- iii) Nachdem die Beklagte auf der streitgegenständlichen Produktseite durch ihre missverständlichen Werbeaussagen eine Fehlvorstellung über den Verbrauchspreis innerhalb des Guthabens hervorrief, wäre sie gehalten gewesen, in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang auf die Verbrauchspreise innerhalb des Guthabens deutlich und unmissverständlich hinzuweisen (vgl. auch OLG Frankfurt a.M. GRUR-RR 2007, 169). An einer solchen unmittelbaren

Klarstellung fehlte es vorliegend. Auch die Angabe eines „ab-Preises“ kann diesen Irrtum nicht beseitigen, da der Verkehr davon ausgeht, dass außerhalb des Stromguthabens Kosten anfallen können und die Angabe sich hierauf bezieht.

- f) Soweit der Kläger daneben auch eine unlautere Irrführung bezüglich der Kosten für bezogenen Strom oberhalb der Paketmenge beanstandet (Klageantrag 1.f), folgt die Kammer dem nicht. So enthalten die Angaben auf der Produktseite in dem oben festgestellten Bedeutungsgehalt keine Aussage zu Kosten für Strom, welcher außerhalb der Menge an selbst erzeugtem Strom liegt. Die Kammer kann auch kein Verständnis des angesprochenen Verkehrs feststellen, wonach im Strommarkt typischerweise mit Pauschalpreisen gerechnet wird. Jedenfalls genügt die Angabe eines „ab-Preises“ um ein diesbezügliches Fehlverständnis auszuräumen.
4. Die beanstandeten und als irreführend einzustufenden Angaben sind auch wettbewerblich relevant, denn die Aussagen zum konkreten Produktinhalt und zum Produktpreis sind geeignet, potenzielle Kunden zu einer näheren Beschäftigung mit dem Angebot der Beklagten zu verleiten. Insbesondere sprechen die Werbeaussagen der Beklagten das nachvollziehbare Interesse der Solaranlagenbetreiber an, sich durch eigenen Solarstrom unabhängig mit Strom zu versorgen und beeinflussen daher die Auswahlentscheidung der angesprochenen Verkehrskreise erheblich.
5. Durch die erfolgten Verletzungshandlungen ist die für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr gegeben, § 8 Abs. 1 S. 1 UWG. Eine die Wiederholungsgefahr ausräumende strafbewehrte Unterlassungserklärung hat die Beklagte nicht abgegeben und das bloße Einstellen der Verletzungshandlung führt nicht zum Wegfall der Wiederholungsgefahr

(Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 8 Rn. 1.49).

- II. Der Kläger kann von der Beklagten Unterlassung der Verwendung der Klauseln in Ziffer 6.3 und Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur „E.ON SolarCloud“ (Anlage K 2) aus § 1 UKlaG verlangen, da die Klauseln gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB verstoßen bzw. eine unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB darstellen. Dagegen ist die Klausel in Ziffer 5.2 nicht zu beanstanden.
1. Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG aktivlegitimiert.
 2. Der Anwendungsbereich der Inhaltskontrolle der §§ 307 ff. BGB ist eröffnet. Die beanstandeten Klauseln sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingung und damit eine Allgemeine Geschäftsbedingung gem. § 305 Abs. 1 BGB.
 3. Die beanstandeten Klauseln in Ziffer 6.3 und Ziffer 10 benachteiligen den Vertragspartner unangemessen, § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.
 - a) Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung durch Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Das in der Vorschrift enthaltene Transparenzgebot verpflichtet den Klauselverwender, seine AGB so zu formulieren, dass Rechte und Pflichten des Vertragspartners klar erkennbar und etwaige wirtschaftliche Nachteile einer Vertragsregelung deutlich werden (vgl. etwa BGHZ 148, 74, 79 m.w.N.). Hierdurch sollen Klarheit und Verständlichkeit der AGB gesichert werden (Beck OK BGB/H. Schmidt, 50. Ed. 01.05.2019, § 307 Rdnr. 42). Dabei ist anerkannt, dass das Transparenzgebot den Klauselverwender nur im Rahmen des Möglichen dazu verpflichtet, die in

Frage stehende Klausel für den durchschnittlichen Vertragspartner verständlich und durchschaubar zu formulieren (BGH NJW 2018, 1811, 1812 m.w.N.). Der Verwender ist allerdings dazu gehalten, die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen in der Klausel so genau zu beschreiben, dass für den Vertragspartner keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen (BGH NJW-RR 2005, 1496, 1498; BGH NJW 2004, 1738). Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Vertragsklausel diesen Transparenzanforderungen gerecht wird, ist auf die Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders im Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen. Dabei sind Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden (BGHZ 200, 362; BGHZ 201, 271; BGH NJW 2016, 936, 937 m.w.N.).

- b) Gemessen hieran verstößt die Klausel in Ziffer 6.3 (*„Ergibt sich bei der Abrechnung, dass die über den Verteilnetzbetreiber eingehenden Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 6.2 des Vertrags selbst dann zu hoch wären, wenn die von mir direkt zu zahlenden Abschläge gemäß Ziffer 6.1 des Vertrags auf Null reduziert würden, wird E.ON mich zum Widerruf der Zahlungsanweisung gemäß Ziffer 5.3 auffordern und die monatliche Abschlagszahlung nach Ziffer 6.1 neu festlegen. Für die Neufestlegung der Abschläge nach Ziffer 6.1 gilt Ziffer 9.1 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen entsprechend.“*) gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB und stellt folglich eine entgegen der Gebote von Treu und Glauben unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners dar. Die Klausel regelt einen möglichen Widerruf der Zahlungsanweisung bezüglich der EEG-Einspeisevergütung und eine Anpassung der Abschlagszahlung für den Fall, dass die Gutschriften für den Überschussstrom regelmäßig über den Abschlägen für den zu beziehenden Strom liegen. Die Klausel regelt jedoch weder in einer hinreichend klaren

und verständlichen Weise, unter welchen Voraussetzungen ein Widerruf der Zahlungsanweisung und eine Anpassung der Abschlagszahlung in Betracht kommt, noch ist die Rechtsfolge und deren wirtschaftliche Folgen aus der Regelung heraus für den Vertragspartner ausreichend klar erkennbar.

Der Sinngehalt der Klausel ist für den durchschnittlichen Verbraucher bereits aufgrund der zahlreichen Verweisungen auf weitere Klauseln sowie ein weiteres Vertragswerk („Ergänzend zu Ziffer 9.1“, „Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 6.2 des Vertrags“, „zu zahlenden Abschläge gemäß Ziffer 6.1 des Vertrags“, „Zahlungsanweisung gemäß Ziffer 5.3“, „Abschlagszahlung nach Ziffer 6.1“, „Für die Neufestlegung der Abschläge nach Ziffer 6.1 gilt Ziffer 9.1 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen entsprechend.“) nur schwer zu erfassen und ist erst nach mehrmaligen Lesen und Querlesen der unterschiedlichen vertraglichen Regelungen nachvollziehbar. Auch erschließt sich der Regelungsinhalt nicht ohne weiteres, da die Klausel bereits nicht dargelegt, wann Abschlagszahlungen „zu hoch“ sind. Der Verbraucher kann daher nicht erkennen, unter welchen Bedingungen eine Anpassung des Abschlags in Betracht kommt, oder ob und wann er hierauf einen Anspruch hat. Insbesondere ist die Klausel auch geeignet, ihn von der Wahrnehmung seiner Rechte abzuhalten. Insofern kann es dahinstehen, ob mit der Klausel – wie die Beklagte meint – keinerlei Benachteiligung des Verbrauchers verbunden sei. Das Transparenzgebot verbietet jedenfalls auch Klauseln, die auf Grund ihrer Formulierung den Verbraucher an der Durchsetzung seiner Rechte hindern oder ihm unberechtigt Pflichten auferlegen (MüKoBGB/Wurmnest, 9. Aufl. 2022, BGB § 307 Rn. 68). Es genügt, wenn die unangemessene Benachteiligung gerade aus der Unklarheit resultiert, etwa weil sie dem Vertragspartner die Wahrnehmung seiner Rechte erschwert (BeckOGK/Eckelt, 1.7.2022, BGB § 307 Rn. 125.1). Dies ist hier der Fall.

Schließlich ist die Klausel auch insofern nicht eindeutig, als dass sie die Rechtsfolge nicht klar bestimmt. So heißt es „[...] wird E.ON mich zum

Widerruf der Zahlungsanweisung [...] auffordern und die monatliche Abschlagszahlung [...] neu festlegen.“ In welchem Verhältnis die Aufforderung und die Neufestlegung stehen, ob eine Pflicht des Verbrauchers zum Widerruf besteht, und ob der Kunde auch einen entsprechenden Anspruch hat, bleibt offen. Auch aus diesem Grund ist die Klausel intransparent.

- c) Auch die Klausel in Ziffer 10 („*Unter diesen Voraussetzungen liefern wir Ihnen Strom: Ihre Stromversorgung erfolgt nur über inländische Netze und in Niederspannung, Sie nutzen eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 MsbG oder eine sonstige Messeinrichtung (einen Niederspannungs-Eintarifzähler) und Ihre Abnahmemenge beträgt maximal 100.000 kWh/Jahr. Nutzen Sie eine moderne oder eine sonstige Messeinrichtung, ist es außerdem erforderlich, dass Ihr Netzbetreiber für die Abwicklung der Belieferung Standardlastprofile anwendet. Wenn eine der Voraussetzungen für die Stromlieferung nicht oder nicht mehr vorliegt, kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gekündigt werden.*“) benachteiligt den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen, § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Klausel regelt diverse technische Voraussetzungen für die Stromlieferung, die zum Teil nicht im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden liegen. Bei Nichtvorliegen einer Voraussetzung sieht die Klausel ein Kündigungsrecht vor.

Eine formularmäßige Vertragsbestimmung ist unangemessen, wenn der Verwender durch eine einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen. Die Anwendung dieses Maßstabs setzt eine Ermittlung und Abwägung der wechselseitigen Interessen voraus. Die Unangemessenheit ist zu verneinen, wenn die Benachteiligung des Vertragspartners durch höherrangige oder zumindest

gleichwertige Interessen des AGB-Verwenders gerechtfertigt ist (BGH NJW 2008, 1064).

Das Interesse des Verbrauchers an einem Festhalten an dem mit der Beklagten geschlossenen Vertrag wird durch die Kündigungsmöglichkeit – die zwar im Grundsatz für beide Seiten ein Kündigungsrecht begründet, regelmäßig aber der Beklagten als Klauselverwenderin zugutekommen wird - nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere erscheint – wie die Beklagte selbst vorträgt – auch die Vereinbarung eines höheren Preises für solche Fälle denkbar und insofern auch interessengerechter, da hierdurch sowohl das Interesse des Vertragspartners an dem Vertrag als auch das wirtschaftliche Interesse der Beklagten hinreichend berücksichtigt werden würden. Das vorliegend vorgegebene Kündigungsrecht berücksichtigt dagegen nur einseitig die Interessen der Beklagten an einem möglichst geringen Abwicklungsaufwand. Die Regelung stellt mithin keinen ausgewogenen und gerechten Interessensausgleich dar und benachteiligt den Vertragspartner daher unangemessen.

- d) Ein Anspruch auf Unterlassung besteht dagegen nicht im Hinblick auf die Klausel in Ziffer 5.2 (*„Das Produkt E.ON SolarCloud basiert maßgeblich darauf, dass meine Anlage Strom erzeugt und in das öffentliche Netz einspeist. Daher kann eine Lieferung zu den in Ziffer 5.1 genannten Preisen frühestens nach erstmaliger Inbetriebsetzung der Anlage erfolgen. Wird meine Anlage nach dem Zeitpunkt des Lieferbeginns gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen erstmalig in Betrieb gesetzt, gelten für den Zeitraum zwischen Lieferbeginn und erstmaliger Inbetriebsetzung der Anlage abweichend von Ziffer 5.1 die folgenden Preise: [...]“*) da es sich bei dieser um eine Hauptpreisabrede handelt, die der Inhaltskontrolle entzogen ist, § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB.

- i) Die Klausel Ziffer 5.2 regelt für den Fall, dass die Solaranlage des Kunden zum Zeitpunkt des Lieferbeginns noch nicht in Betrieb

genommen wurde, von Ziffer 5.1 abweichende Preise für den bis zur Inbetriebnahme zu liefernden Strom und setzt diese fest. Die Klausel betrifft damit eine Preishauptabrede, weil sie die Preise unmittelbar festlegt und nicht lediglich mittelbar Folgen für den Preis hat. Preisvereinbarungen für Hauptleistungen stellen im nicht preisregulierten Markt aber weder eine Abweichung noch eine Ergänzung von Rechtsvorschriften dar und unterliegen deshalb grundsätzlich nicht der Inhaltskontrolle (BGH NJW 2010, 150). Im Gegensatz dazu sind Preisnebenabreden, die keine echte (Gegen-)Leistung zum Gegenstand haben, sondern mit denen der Klauselverwender allgemeine Betriebskosten, Aufwand für die Erfüllung gesetzlich oder nebenvertraglich begründeter eigener Pflichten oder für sonstige Tätigkeiten auf den Kunden abwälzt, die der Verwender im eigenen Interesse erbringt, der Inhaltskontrolle unterworfen (BGH NJW 2014, 2420 Rn. 24).

- ii) Dies zugrunde gelegt stellt Ziffer 5.2 eine Preishauptabrede und nicht lediglich eine Preisnebenabrede in diesem Sinn dar. Unbeachtlich ist dabei, dass der dort bestimmte Preis nur bis zur Inbetriebnahme der Solaranlage gilt. Entscheidend ist vielmehr, dass der festgesetzte Preis eine Gegenleistung, nämlich die Lieferung von Strom, zum Gegenstand hat. Nichts anderes gilt, soweit man die Lieferung von Strom vor Inbetriebnahme der Anlage als Nebenleistung der Beklagten begreift. Denn anders als nur mittelbar wirkende Preisnebenabreden unterliegen auch Preisabreden für Nebenleistungen ebenso wenig der Inhaltskontrolle wie Preisabreden für Hauptleistungen (BGH EuR 2005, 79). Soweit der Kläger die höheren Preise als mittelbare Folge einer von der Beklagten verschuldeten verzögerten Inbetriebnahme versteht, kann dem nicht gefolgt werden. Die Klausel Ziffer 5.2 enthält nach ihrem Wortlaut, wie er von

verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen verstanden wird, eine von einer Gegenleistung abhängige Preisabrede und nicht lediglich eine Kostenabwälzung.

- iii) Zwar unterliegen Preisklauseln, gleichgültig, ob sie Haupt- oder Nebenentgelte festlegen, nach § 307 Abs. 3 Satz 2 der Transparenzkontrolle. Die fragliche Bestimmung ist jedoch klar und verständlich. Insbesondere sind die Rechte und Pflichten des Vertragspartners klar erkennbar und etwaige wirtschaftliche Nachteile wie die höheren Preise vor Inbetriebnahme der Anlage werden hinreichend deutlich gemacht.

4. Infolge der Verwendung der unzulässigen Klauseln in Ziffer 6.3 und Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr gegeben. Die Wiederholungsgefahr ist, auch wenn im UKlaG nicht ausdrücklich geregelt, ungeschriebene weitere Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, 41. Aufl. 2023, UKlaG § 1 Rn. 10). Eine die Wiederholungsgefahr ausräumende strafbewehrte Unterlassungserklärung hat die Beklagte jedoch nicht abgegeben und das bloße Einstellen der Verletzungshandlung führt nicht zum Wegfall der Wiederholungsgefahr.

III. Der Kläger kann von der Beklagten zudem im tenorisierten Umfang Unterlassung der beanstandeten Regelungen in Ziff. 2, 6 und 8 der Garantiebedingungen für Photovoltaik-Module (Anlage K 5) aus § 1 UKlaG verlangen, da diese gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB verstoßen bzw. eine unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB darstellen. Dagegen sind die Klauseln in Ziffer 5.2 und 7 der Garantiebedingungen nicht zu beanstanden.

1. Der Anwendungsbereich der Inhaltskontrolle der §§ 307 ff. BGB ist eröffnet. Die Garantiebedingungen sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen und damit Allgemeine Geschäftsbedingungen gem. § 305 Abs. 1 BGB.

2. Die beanstandeten Regelungen in den Klauseln Ziffer 2, 6, und 8 der Garantiebedingungen (Anlage K 5) benachteiligen den Vertragspartner unangemessen, § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.
 - a) Die Klausel in Ziffer 2 der Garantiebedingungen (*„E.ON gibt neben der Produktgarantie eine Garantie auf die Leistung des PV-Moduls (Leistungsgarantie). E.ON garantiert, dass sich die tatsächliche Leistung des PV-Moduls im ersten Betriebsjahr um nicht mehr als 2,5 % von der auf dem Datenblatt und dem PV-Modullabel angegebenen Nennleistung bei Standard Testbedingungen (nachfolgend „STC“ genannt) verringert. Vom zweiten bis zum Ende des fünfundzwanzigsten Betriebsjahres garantiert E.ON, dass eine weitere Leistungsabnahme nicht mehr als 0,82 % pro Jahr bezogen auf die ursprüngliche Nennleistung beträgt. E.ON garantiert, dass mit Ablauf des fünfundzwanzigsten Betriebsjahres das PV-Modul eine Leistung von mindestens 80 %, der angegebenen Nennleistung unter STC (Standard Test Conditions) erbringen wird. Die Leistungsüberprüfung muss dabei unter STC erfolgen, die wie folgt definiert sind: Strahlungsleistung von 1.000 W/m² bei einer spektralen Dichte von AM 1,5 und einer Zelltemperatur von 25 °C. Die Leistungsüberprüfung ist gemäß IEC 60904 von einem von E.ON anerkannten Prüflabor durchzuführen, das eine Berechtigung zur Überprüfung der PV-Module besitzt und das als akkreditiertes Prüflabor nach DIN 17025 zertifiziert ist. Bei der Leistungsmessung müssen Messtoleranzen gemäß EN 50380 berücksichtigt werden.“*) verstößt gegen § 307 Abs.1 Satz 1 BGB. Die Klausel beinhaltet nach der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung (vgl. BGH NJW 1985, 320) eine Pflicht des Kunden, den technisch detaillierten und für einen Laien

nur schwer nachzuvollziehenden Vorgaben zu entsprechen und deren Einhaltung ggf. gegenüber der Beklagten nachzuweisen. Die Regelung legt dem Kunden dabei einseitig die Verantwortung für die Einhaltung der technischen Vorgaben auf, obwohl dieser regelmäßig als technischer Laie deren Ausmaß und Bedeutung kaum nachzuvollziehen vermag. Hinzu kommt, dass die Leistungsüberprüfung von einem von der Beklagten anerkannten Prüflabor durchzuführen ist, wobei der Kunde weder erkennen kann, welche Labore dies sind noch welche Voraussetzungen an eine Anerkennung durch die Beklagte gestellt werden. Das Risiko, dass die Leistungsgarantie deswegen nicht durchgreift, weil der Kunde die Voraussetzungen der Leistungsüberprüfung nicht erfüllt, wird mithin einseitig dem Kunden auferlegt. Dies stellt eine unangemessene Benachteiligung des Kunden dar. Insbesondere wäre im Rahmen eines ausgewogenen Zusammenspiels der widerstreitenden Interessen zu erwarten, dass die Beklagte zumindest entsprechende Prüflabore konkret benennt und so das Risiko eines fehlenden Anerkenntnis des Prüfergebnisses verringert. Vor diesem Hintergrund kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Kunde angesichts der obigen Vorgaben aus Sorge vor nicht vorhersehbaren und ggf. frustrierten Kosten davor zurückschreckt, seine vertraglich garantierten Rechte wahrzunehmen und durchzusetzen.

Schließlich erscheinen die Regelungen im Hinblick auf die fehlende Konkretisierung eines anerkannten Prüflabors aufgrund der obigen Erwägungen auch intransparent, § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

- b) Auch die Klausel in Ziffer 6 zweiter Absatz (*„Hat der Endkunde das PV-Modul nicht unmittelbar bei E.ON, sondern bei einem Marktpartner von E.ON erworben, können Garantieansprüche nur über den jeweiligen Marktpartner geltend gemacht werden. Dieser übernimmt die Abwicklung der Garantieansprüche gegenüber E.ON. Der Endkunde hat das Vorliegen eines Produktgarantie- oder Leistungsgarantiefalls E.ON*

bzw. dem Marktpartner ausreichend und geeigneter Weise nachzuweisen und zu belegen.“) stellt eine unangemessene Benachteiligung des Kunden dar. Denn durch die Klausel werden die geltend gemachten Zusagen aus der Garantie durch den Verweis auf den Marktpartner inhaltlich so beschränkt, dass die Erreichung des Garantiezwecks gefährdet wird (vgl. MüKoBGB/Wurmnest, 9. Aufl. 2022, BGB § 307 Rn. 98). Durch diese Regelung schränkt die Beklagte die Ansprüche aus der Garantie dahingehend ein, dass diese durch den Kunden ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Marktpartner geltend zu machen sind. Der Kunde wird mithin auf einen Dritten verwiesen, ohne dass er das interne Verhältnis zwischen diesem und der Beklagten kennt und nachvollziehen kann. Ein anzuerkennendes Interesse des Kunden, unmittelbar gegen den Garantiegeber vorzugehen, etwa für den Fall, dass der Vertragspartner zum Zeitpunkt des Garantiefalls nicht mehr greifbar ist, bleibt dabei im einseitigen Interesse der Beklagten unberücksichtigt. Eine Formulklausel ist nach der Rechtsprechung des BGH aber auch dann unangemessen, wenn der Verwender missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein die Interessen seines Partners hinreichend zu berücksichtigen (BGH NZV 2008, 87).

Soweit die Beklagte die Auffassung vertritt, die Regelung mache hinreichend deutlich, dass die Beklagte in jedem Fall passivlegitimiert gegenüber dem Kunde bleibe und dass jedenfalls eine Auslegung nach § 157 BGB ergebe, dass der Marktpartner lediglich Erfüllungsgehilfe der Beklagten sei, kann eine solche Auslegung nicht zur Zulässigkeit der Klausel führen. Denn ein solches, aus dem Wortlaut nicht hervorgehendes Verständnis der Klausel ist jedenfalls bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung nicht gegeben, § 305c Abs. 2 BGB (vgl. BeckOGK/Bonin, 1.12.2022, BGB § 305c Rn. 118).

- c) Die Regelung unter Ziffer 8 der Garantiebedingungen („Die Garantieerklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. § 443 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung auf diese Garantie. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantieerklärung ist, soweit zulässig, für alle Parteien Essen (Deutschland) ausschließlicher Gerichtsstand.“) genügt den Anforderungen des Transparenzgebots des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht, weil dem Zusatz „soweit zulässig“ keinerlei Anhaltspunkt entnommen werden kann, unter welchen Umständen die Gerichtsstandsvereinbarung keine Wirkungen entfalten solle. Die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, ist unter § 38 ZPO klar und eindeutig geregelt. Die streitgegenständliche Klausel schweigt sich jedoch hierzu aus, so dass die Klausel aufgrund ihrer Intransparenz geeignet ist, den Vertragspartner – der vorliegend sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein kann - in seiner Rechtsdurchsetzung nachteilig zu beeinflussen und von der Durchsetzung seiner Rechte abzuhalten (BayObLG BeckRS 2021, 32318 Rn. 25-34; vgl. auch BeckOGK/Quantz, 1.11.2022, BGB § 307 Rn. 11). Ob die Unwirksamkeit nur gegenüber Verbrauchern oder auch gegenüber einem Unternehmer eingreift (dafür: BayObLG aaO Rn. 34), braucht an dieser Stelle nicht entschieden zu werden, da die Klausel vorliegend im Verbandsprozess angegriffen wird (MüKoBGB/Wurmnest, 9. Aufl. 2022, BGB § 307 Rn. 319).

Auf die – soweit ersichtlich bislang nicht endgültig geklärte - Frage, ob Käufer bzw. Betreiber von Solaranlagen als Verbraucher oder als Unternehmer handeln (vgl. OLG Hamm, – I-19 U 151/11 –, Rn. 22 - bzw. BGH, Anerkenntnisurteil vom 9.01.2013 – VIII ZR 121/12 –, jeweils juris) kommt es ebenfalls nicht entscheidend an, da die Klausel nach den obigen Grundsätzen jedenfalls intransparent ist.

3. Dagegen sind die Regelungen in Ziffer 5 und 7 der Garantiebedingungen nicht zu beanstanden:

a) Die Regelung in Ziffer 5 zweiter Absatz („*Gleichfalls übernimmt E.ON nicht Kosten des Ein- und Ausbaus, des Testens, der Verpackung, der Neuinstallation sowie sonstige Transport-, Wege- und Arbeitskosten.*“) benachteiligt den Kunden nicht unangemessen.

i) Das Klauselverbot nach § 309 Nr. 8b cc) BGB greift bereits nicht ein, da hiervon Garantieerklärungen des Herstellers nicht erfasst werden. Denn das Verbot des § 309 Nr. 8b cc) BGB will nicht den Verwender von der freiwilligen Übernahme weitergehender Nacherfüllungspflichten dadurch abschrecken, dass sie ihm auch insoweit die vollen Kosten aufbürdet (MüKoBGB/Wurmnest, 9. Aufl. 2022, BGB § 309 Abs. 8 Rn. 59). Auch aus § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB folgt unter Berücksichtigung der obigen Erwägung zu § 309 Nr. 8b cc) BGB keine unangemessene Benachteiligung des Kunden. Insbesondere kann angesichts der nicht unerheblichen Gesamtkosten einer Solaranlage, der langfristigen Planung und der Laufzeit einer solchen Anlage nicht davon ausgegangen werden, dass die von dem Kunden nach der Klausel selbst zu tragenden Kosten unverhältnismäßig hoch sind, so dass sie den Vertragspartner von der Inanspruchnahme der Garantie abschrecken und dadurch den Garantiezweck gefährden könnten. Demgegenüber ist auch ein Interesse der Beklagten anzuerkennen, bei der Übernahme einer freiwilligen Garantie nicht zusätzlich die oben genannten Kosten zu tragen.

ii) Daneben ist die Klausel auch nicht intransparent. Zwar werden zu den möglichen Kosten keine Angaben gemacht. Die Klausel ermöglicht dem Kunden nach ihrem Wortlaut, für entsprechend notwendige Arbeiten einen Dritten zu beauftragen, so dass der

Kunde die Kontrolle über die Kosten behält. Eine Aufschlüsselung der Kosten im Einzelnen wäre daneben auch kaum möglich.

- iii) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung herangezogenen Entscheidung des OLG München vom 02.07.2020, Az. 29 U 4804/19. Diese Entscheidung betraf eine Klausel, welche dem Vertragspartner die Arbeitskosten einschließlich der Kosten für An- und Abfahrt auferlegte, wobei die Klausel – anders als die streitgegenständliche – die Kosten nach den jeweiligen aktuellen Stundensätzen der Klauselverwenderin bestimmte. Die Klauseln sind daher bereits inhaltlich nicht miteinander vergleichbar. Zudem war die dortige Klausel aus Transparenzgründen zu beanstanden. Der Kläger des gegenständlichen Verfahrens hat die Transparenz vorliegend zu Recht nicht in Zweifel gezogen (siehe oben).
- b) Auch die in Ziffer 7 der Garantiebedingungen geregelten Ausschlussgründe (*„Nicht von der vorstehenden Produkt- bzw. Leistungsgarantie erfasst sind Material- und Verarbeitungsmängel bzw. Leistungsreduzierungen, die auf unsachgemäßen Transport, Lagerung, Handhabung, Montage, Bedienung, Anschluss, Wartung oder Fremdeinwirkung oder auf irgendeine technische oder sonstige Veränderung des PV-Moduls zurückzuführen sind. Nicht erfasst sind ebenfalls Leistungsreduzierungen bzw. Material- und Verarbeitungsmängel infolge: [...]“*
- *Verwendung fehlerhafter Systemkomponenten wie Wechselrichter, Montagesysteme, Anschlusskabel oder Halbleiterdioden*

- *Exposition unter extreme Umweltbedingungen wie salzhaltiges Wasser, Sand, Magnetfelder, Säure, Hitze, extreme Temperaturschwankungen [...]*“ sind nicht zu beanstanden. Diese Ausschlussgründe betreffen die unsachgemäße Behandlung durch einen Dritten oder den Kunden selbst, so dass regelmäßig Ansprüche gegen einen dritten Verursacher gegeben sein werden. Insofern ist das Interesse der Beklagten, nicht statt des eigentlichen Verursachers in Anspruch genommen zu werden, zu berücksichtigen, während der Kunde aufgrund seiner weitergehenden Gewährleistungs- und deliktischen Ansprüche nicht schutzlos gestellt ist. Der der Klausel zugrunde liegende Interessensausgleich ist daher nicht zu beanstanden.

Soweit Garantieansprüche infolge Verwendung fehlerhafter Systemkomponenten wie Wechselrichter, Montagesysteme, Anschlusskabel oder Halbleiterdioden bzw. infolge Exposition unter extreme Umweltbedingungen wie salzhaltiges Wasser, Sand, Magnetfelder, Säure, Hitze, extreme Temperaturschwankungen ausgeschlossen werden, ist die Regelung nicht intransparent. Zwar muss sich der Kunde wenigstens ein grobes Bild davon machen können, welche Belastungen auf ihn zukommen (BGH NJW 2020, 986 Rn. 26). Mangelnde Bestimmtheit kann etwa durch das Verwenden ungenauer, ausfüllungsbedürftiger oder dem Kunden unvertrauter Begriffe entstehen (MüKoBGB/Wurmnest, 9. Aufl. 2022, BGB § 307 Rn. 67). Andererseits ist aber auch kein Konkretisierungsgrad erforderlich, nach dem alle Eventualitäten erfasst sind und im Einzelfall keine Zweifelsfragen mehr auftreten können (BeckOGK/Eckelt, 1.7.2022, BGB § 307 Rn. 138 m. weiteren Nachw.). Vorliegend wird der unbestimmte Begriff „extreme Umweltbedingungen“ durch konkrete Beispiele definiert. Weitergehende Konkretisierungspflichten erscheinen dagegen weder zielführend noch möglich.

4. Infolge der Verwendung der unzulässigen Regelungen in Ziffer 2,6 und 8 der Garantiebedingungen ist die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr gegeben (zur Notwendigkeit der Wiederholungsgefahr bei § 1 UKlaG siehe oben unter Ziffer II.4).
- IV. Der Kläger kann von der Beklagten die Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von insgesamt 520,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, davon auf 260,00 Euro ab Rechtshängigkeit und auf die restlichen 260,00 Euro ab dem 27.08.2021 aus §§ 5 UKlaG, 13 Abs. 3 UWG verlangen, da die Abmahnungen jeweils zumindest teilweise berechtigt und begründet waren (siehe oben). Die Kostenpauschale ist auch bei bloß teilweiser Begründetheit in voller Höhe zu zahlen (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 13 Rn. 133).
1. Die Höhe der geltend gemachten Kostenpauschale von jeweils 260,00 Euro entspricht dem angemessenen Anteil der erforderlichen Aufwendungen des Klägers, was die Beklagte zu Recht nicht in Zweifel gezogen hat. Der Kläger kann dabei auch für die zweite Abmahnung vom 14.06.2021 die Kostenpauschale ansetzen, da angesichts der in der zweiten Abmahnung zusätzlich beanstandeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine erneute Abmahnung berechtigt und adäquat war. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger, der mit der zweiten Abmahnung auf eine Verbraucherbeschwerde reagierte, die Verstöße sachwidrig auf mehrere Abmahnungen aufgeteilt hat.
 2. Der zuerkannte Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen ist jeweils gemäß §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 bzw. gem. 291 BGB begründet. Die Forderung der Kostenpauschale für die zweite Abmahnung vom 14.06.2021 (Anlage K 8) wurde zwar am 08.07.2021 und damit nach Klageerhebung fällig. Ein Verzug ist aufgrund der nur einseitigen Leistungszeitbestimmung zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht eingetreten.

Allerdings ist in dem Klageabweisungsantrag vom 27.08.2021 eine endgültige Zahlungsverweigerung der Beklagten im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB zu sehen (BGH GRUR 2019, 82, Rn. 41 – Jogginghosen), so dass Zinsen ab diesem Zeitpunkt zu zahlen sind.

C. Soweit der nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangene Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 16.1.2023 anderes als bloße Rechtsausführungen oder solchen Vortrag enthält, der sich auf von Amts wegen zu prüfende Umstände bezieht, war dieser gemäß § 296a ZPO nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 32. Auflage, § 132 Rdnr. 4). Eine Wiedereröffnung der Verhandlung nach § 156 ZPO hinsichtlich des neuen Vortrags war nicht geboten (vgl. auch BGH NJW 2000, 142 f. und Zöller/Greger, ZPO, 32. Auflage, § 156 Rdnr. 4 und 5).

D. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1, 269 ZPO.

E. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.



Vorsitzende Richterin
am Landgericht



Richterin
am Landgericht



Richter
am Landgericht